

efta-vorschau 1

genf, 2.5.(apa) als schlusselkonferenz und somit als eine der wichtigsten efta-zusammenkuenfte, die bis jetzt abgehalten wurden bezeichnete route ein hoehere efta-beaemter in einem gespraech mit dem genfer apa-mitarbeiter die kommende efta-ministerkonferenz, die am 9. und 10. mai in lissabon (portugal) stattfinden wird.

in einer serie von arbeitssitzungen, mit denen im anschluss die letzte efta-ministerzusammenkunft am 18. und 19. februar begonnen wurde, arbeiten besaetzer des efta-sekretariats zusaetze zur efta-konvention aus, die sich zum beispiel mit der vorverlegung des zeitplans ueber die erabsetzung von zoll-tarifen und quota-beschaenkungen fuer industrielle gueter befassen. der neuausgearbeitete zeitplan, der von den ministern im rahmen der lissaboner konferenz bestaetigt werden soll, sieht eine vollkommene eliminierung saemtlicher zölle und kontingent-beschaenkungen auf industrielle gueter im laufe des jahres 1966 vor. im urspruenglichen stockholmer-vertrag ist dies erst fuer 1. jaenner 1970 vorgesehen.

im bezug auf landwirtschaftliche produkte hatten sich die efta-experten mit vier arbeitsepieten zu befassen.

erstens die durchfuehrung von multilateralen besprechungen zur ausarbeitung von allgemeinen zusaetzen fuer die efta-konvention zur erleichterung des handels mit landwirtschaftlichen guetern.

zweitens wurden zwischen den efta-mitgliedstaaten bilaterale verhandlungen abgehalten, um abkommen zwischen sich auszuarbeiten, wie sie in artikel 23 der konvention vorgesehen sind, und sich auf die vollkommene abschaffung von zöllen auf verschiedene, speziell angefuehrte gueter beziehen.

drittens befasste sich der staendige efta-rat mit der koordinierung und rationalisierung dieser bilateralen verhandlungen und beengte sich um eine zufriedenstellende loesung dieser

....

11/10

....loesung dieser

arbeiten zur ausweitung des internen efta-handels auf dem landwirtschaftlichen sektor.

viertens arbeitete der staendige efta-rat den zeitplan und die zusammenstellung der efta-jahresuebersicht ueber den handel mit landwirtschaftlichen guetern aus, welche im zusammenhang mit dem zusammenbruch der gespraechen von bruessel nicht zu dem in der konvention bestimmten datum fertiggestellt wurde. (forts) zL 093 J